

Allgemeine Bestellbedingungen

1. Vertragsabschluss

(1) Die folgenden Bestellbedingungen gelten für alle von der VACUUMSCHMELZE GmbH & Co. KG (VAC) erteilten Bestellungen sowie für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten (Vertragsgegenstand) gemäß diesen Bestellungen. Sie gelten auch für zukünftigen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten an die VAC, selbst wenn nach Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(2) Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt VAC nur insoweit an, als sie diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung seitens VAC.

(3) Eine von VAC erteilte Bestellung wird mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten (Bestellbestätigung) verbindlich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten, sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb dieser Frist widerspricht. Lieferabrufe im Rahmen einer Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.

(4) Weicht die Bestellbestätigung von der Bestellung ab, so ist VAC nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

Die Übermittlung der Bestellbestätigung muss elektronisch im PDF-Format an die nachfolgende E-Mailadresse erfolgen:

orderconfirmation@vacuumschmelze.com

(Informationsschreiben zum elektronischen Bestellbestätigungsversand sind abrufbar unter:

<http://www.vacuumschmelze.de/de/downloads.html>).

(5) Mündliche Vereinbarungen, einschließlich Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von VAC schriftlich bestätigt sind. Zur Abgabe einer solchen Bestätigung sind neben den im Handelsregister eingetragenen, vertretungsberechtigten Personen ausschließlich die im Vertrag bzw. der Bestellung genannten Ansprechpartner Einkauf oder Bestellabwicklung befugt. Sofern in der Bestellung ein technischer Koordinator genannt ist, können rein technische Themen, die weder Auswirkung auf den Preis und die Lieferzeit noch auf rechtliche Themen wie Gewährleistung und Haftung haben, auch mit dem technischen Koordinator geklärt werden. In einem solchen Fall ist auch der technische Koordinator zur Abgabe einer schriftlichen Bestätigung der Änderung bzw. Ergänzung befugt.

2. Liefer- und Leistungszeit

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung kommt es auf den Eingang bei der von VAC angegebenen Empfangsstelle (unabhängig von dem vereinbarten Incoterm) an. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung mit Aufstellung und Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung zur Abnahme entscheidend.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist VAC unverzüglich mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung zu benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung abzuwenden bzw. zu minimieren.

(3) Der Lieferant ist im Falle des Verzugs mit einer Lieferung oder Leistung verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswerts pro vollendete Woche zu

zahlen, maximal jedoch 5 %. VAC ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; VAC verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte behält sich VAC vor.

(4) Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin, Teillieferungen oder -leistungen oder Überlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VAC zulässig. Bei Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist erst am Tage des ursprünglich vereinbarten Termins.

3. Versand

(1) Der Lieferant trägt die vereinbarten Versand- und Verpackungskosten. Es gilt die Lieferbedingung DDP (Incoterms® 2010). Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder für eine zur Einhaltung des Liefertermins beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten.

(2) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist unverzüglich mit diesen Angaben anzuzeigen.

4. Rechnungen

Die Übermittlung der Rechnung muss elektronisch im PDF-Format an die nachfolgende E-Mailadresse erfolgen:

rechnungseingang@vacuumschmelze.com

(Informationsschreiben zum elektronischen Rechnungsversand sind abrufbar unter:

<http://www.vacuumschmelze.de/de/downloads.html>).

5. Zahlungen

(1) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sofern nicht anders in diesen Bestellbedingungen geregelt, sobald die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß erbracht und VAC eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung zugegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn VAC aufrechnet, Teilzahlungen leistet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

(3) Für die Wahrung der Zahlungs- und Skontofrist ist die Leistungshandlung seitens VAC (Absendung Scheck, Überweisung) maßgeblich.

(4) Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung oder die Zahlung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche der VAC oder eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Rücktritt vom Vertrag

VAC ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn i) sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten verschlechtern, ii) der Lieferant seine Leistungserbringung einstellt oder iii) der Lieferant eine

sonstige wesentliche Vertragspflicht, insbesondere solche Pflichten gemäß Ziffer 13, verletzt.

7. Mängelansprüche

(1) Der Lieferant gewährleistet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und technischen Sicherheitsbestimmungen und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) VAC prüft unverzüglich nach Eingang der Produkte oder Erbringung der Leistung, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob keine Transportschäden oder äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler vorliegen. Entdeckt VAC bei genannten Prüfungen äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler im Sinne des Satz 1, informiert VAC den Lieferanten hierüber unverzüglich. Sollte VAC einen Schaden oder Fehler zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, wird VAC auch diese unverzüglich mitteilen. Außer den vorstehend genannten Vereinbarungen hat VAC keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Wareneingangsprüfung und die daraus folgende Informationspflicht.

(3) Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, d.h. nach erfolgter Ablieferung bei Lieferungen oder erfolgter Endabnahme bei Werkleistungen. Erfüllt der Lieferant eine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die Ersatzlieferung die Verjährungsfrist ab Gefahrübergang neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

(4) VAC ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung/Leistung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes) zu wählen. Der Lieferant kann die von VAC gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(5) Nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist kann VAC die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn diese aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden.

(6) Der Lieferant stellt VAC bei Rechtsmängeln von allen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

(7) Weitergehende oder ergänzende Rechte der VAC bleiben unberührt.

8. Einbeziehung Dritter

Der Bezug der vertragsgegenständlichen Lieferungen bei Dritten oder der Einsatz Dritter bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung – jeweils ganz oder teilweise – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der VAC zulässig. Der Lieferant haftet für Verschulden Dritter wie für eigenes Verschulden gemäß § 278 BGB.

9. Beistellungen

(1) Von VAC beigestelltes Material bleibt Eigentum der VAC und ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für Lieferungen oder Leistungen an VAC zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für VAC. Diese wird als Hersteller angesehen und wird Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich VAC und Lieferant darüber einig, dass VAC im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümerin an den unter Verwendung des Materials der VAC hergestellten Sache wird, die insoweit vom Lieferanten für VAC verwahrt wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für VAC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10. Know how und Geheimhaltung

(1) Von VAC überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne schriftliche Einwilligung der VAC weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann VAC ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

(2) Von VAC erlangte vertrauliche Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

(3) Etwaige Schutzrechte der VAC bleiben unberührt.

11. Eigentum der VAC

Die Aushändigung von Gegenständen, die als Eigentum der VAC dem Lieferanten – z.B. zur Reparatur – vorliegen, ist bei persönlicher Abholung durch einen Beauftragten der VAC nur gegen Vorlage einer Kopie des Bestellvorganges gestattet. Der Lieferant ist verpflichtet, sich den Firmenausweis des Beauftragten der VAC vorzeigen zu lassen.

12. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur wegen unmittelbar aus dem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Lieferanten steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

13. Allgemeine Compliance, Zoll- und Exportkontrollvorschriften

(1) Der Lieferant ist verpflichtet,

- alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere solche zum Mindestlohn, zum Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in der Lieferkette, zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, nationale und internationale Zoll- und Exportkontrollvorschriften soweit auf VAC oder den Lieferanten anwendbar, Umweltgesetze, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Gesetze zur ordnungsgemäßen Buchführung und Finanzberichterstattung, datenschutzrechtliche Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitsschutzvorschriften;
- eine nach der Gefahrstoffverordnung erforderliche Kennzeichnung anzubringen – bei Erstlieferung ist vorab die Zusendung des Sicherheitsdatenblattes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erforderlich;
- VAC's Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten – abrufbar auf der Website der VAC (vacuumschmelze.com) unter Downloads/Compliance;
- die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2012/19/EU (WEEE), in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten;

- ausschließlich Materialien zu beschaffen und zu liefern, die frei von gemäß dem Dodd-Frank-Act unzulässigen Konfliktmaterialien sind und deren Beschaffung und Herstellung frei von Menschenrechtsverstößen, insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklavenarbeit, etwa gemäß dem Uyghur Forced Labor Prevention Act, dem UK Modern Slavery Act und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder vergleichbaren Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt sind.

Der Lieferant hat in seiner Lieferkette bei der Einbeziehung Dritter (siehe Ziffer 8) sicherzustellen, dass die vorgenannten Gesetze und Vorschriften auch von diesen eingehalten werden.

(2) Der Lieferant hat VAC auf Verlangen unverzüglich geeignete Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Gesetze und Vorschriften vorzulegen. VAC ist zu weitergehenden angemessenen Überprüfungsmaßnahmen berechtigt, insbesondere zur Einsichtnahme in die anonymisierten Gehalts- und Lohnlisten der vom Lieferanten eingesetzten Arbeitnehmer und zur Vornahme von Prüfungen (Audits). Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, auf Anfrage der VAC alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen aus den oben genannten Gesetzen und Vorschriften durch VAC erforderlich sind.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen und VAC unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Informationen und Dokumente, die für den Import, eine spätere Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlich sind.

Die Verpflichtung umfasst u.a. Zoll- und Steuernummern, Ursprungszeugnisse, Versand- und Beförderungspapiere, Lieferantenerklärungen zum Präferenzursprung, die Export Control Classification Number nach der U.S. Commerce Control List (ECCN), die Klassifizierungsnummer nach der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) und die Klassifizierungsnummer nach der Ausfuhrliste. Ergeben sich nach der Erteilung von Auskünften oder der Übersendung von Unterlagen relevante Änderungen, so wird der Lieferant VAC diese Änderungen unverzüglich mitteilen.

(4) Der Lieferant haftet und stellt VAC von allen Kosten oder sonstigen Verlusten frei (insbesondere Ansprüche Dritter, Bußgelder, immaterielle Schäden), die sich aus der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie der Regelung dieser Ziffer 13 durch den Lieferanten ergeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hanau. VAC kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Lieferanten geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).